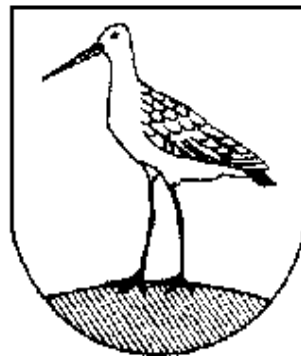


Gemeinde Boniswil

Kanton Aargau



Reglement der Wasserversorgung

November 1986

Die **Einwohnergemeinde Boniswil** beschliesst, gestützt auf § 20 Abs.2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 sowie auf § 157 Abs. 3 des Baugesetzes des Kantons Aargau vom 2. Februar 1971 folgendes

Wasserreglement

§ 1

- 1 Die Wasserversorgung (nachstehend WV genannt) ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Einwohnergemeinde (nachstehend Gemeinde genannt). Name

§ 2

- 1 Die WV bezweckt die Beschaffung von Trink- und Brauchwasser in der den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Qualität und die Abgabe an die Benützer im Versorgungsgebiet im Ausmass ihrer verfügbaren Wassermenge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Zweck
- 2 Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

§ 3

- 1 Der Abschluss neuer und die Abänderung oder Aufhebung bestehender Verträge mit anderen Gemeinden und mit Privaten über den Wasserankauf und -verkauf fallen, unter Vorbehalt von Abs. 2, in die Kompetenz des Gemeinderates. Verträge mit anderen Gemeinden und mit Privaten
- 2 Der Gemeinderat hat die Gemeindeversammlung über die in seinem Kompetenzbereich getroffenen Entscheidungen zu orientieren. Aufwand und Ertrag sind im Rechnungswesen der WV zu berücksichtigen

§ 4

- 1 Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen und Quellfassungen, das Reservoir, die Brunnstuben, das Hauptleitungsnetz, die Hydranten, die öffentlichen Brunnen, die Wasserzähler, sowie die der WV dienenden Bauten, Einrichtungen und Grundstücke. Werkanlagen
- 2 Über die Werkanlagen sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 5

Die Gemeinde scheidet zum Schutz der Quellfassungen und allfälliger künftiger Grundwasserfassungen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung. Schutzzonen

§ 6

- 1 Innerhalb des Baugebietes müssen alle neuen Liegenschaften an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen werden. Anschlusspflicht
- 2 Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung ausreicht und den gesundheitspolizeilichen sowie technischen Vorschriften dieses Reglementes entspricht (Eigenversorgung).

§7

- 1 Die WV garantiert im Rahmen dieses Reglementes die dauernde und ausreichende Wasserabgabe an die Benützer. Die WV übernimmt keine über die Anforderungen des Eidg. Lebensmittelbuches hinausgehende Gewährleistung der Wasserqualität. Sie garantiert auch keinen konstanten Wasserdruck, auch keine bestimmte Härte oder Temperatur des Wassers. Wasserabgabe
- 2 Es ist untersagt, Wasser an Dritte abzugeben, solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten, Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler anzubringen und plombierte Hahnen an Umgehungsleitungen zu öffnen. In begründeten Fällen bewilligt der Gemeinderat Ausnahmen.
- 3 Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.
- 4 Will ein Benützer auf den Wasserbezug verzichten, hat er dies der WV schriftlich mitzuteilen. Der Anschluss wird auf Kosten des Grundstückseigentümers abgetrennt.
- 5 Die Wasserabgabe an Benützer mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung, die der Zustimmung des Gemeinderates bedarf.
- 6 Der Bezug von Wasser für Bauarbeiten und für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV.
- 7 Ausserhalb des Baugebietes ist die WV nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie kann jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten, bestehende sowie standortgebundene Liegenschaften und Anlagen, die sich ausserhalb des Baugebietes befinden, versorgen.
- 8 Die WV hat das alleinige Belieferungsrecht.
- 9 Die Wasserabgabe an andere Gemeinden erfolgt auf Grund besonderer Verträge.

§ 8

Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt. Sparsame Wasserverwendung

§ 9

- 1 Der Gemeinderat kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen
 - im Fall höherer Gewalt
 - bei Betriebsstörungen
 - bei Wasserknappheit
 - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder
 - bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.
- 2 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern in geeigneter Form rechtzeitig bekanntgegeben.
- 3 Die WV ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt.
- 4 Der Benützer hat gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und -unterbrüchen sowie von Netzspülungen selber die erforderlichen Sicherungen zu treffen, auch im Falle von zeitweiligen Unterbrüchen bei Wasserversorgungserweiterungen. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde besteht nicht.

Einschränkung
der Wasserabgabe

§ 10

- 1 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke (einschliesslich Trinkwasser für den Viehstand) geht allen andern Verwendungsarten vor, ausgenommen Brandfälle.
- 2 Bei Wassermangel ist der Gemeinderat befugt, zunächst die Abgabe von Wasser für nicht lebensnotwendige Zwecke, wie Schwimmbassins, Planschbecken, Springbrunnen, Gartenhahnen usw., einzuschränken oder zu untersagen, sowie die Bewässerungen von Gärten und anderen Grundstücken, und auch das Füllen von Jauchegruben zu verbieten.

Priorität für
den Wasserbezug
bei Wassermangel

§ 11

- 1 Als Benützer gilt der Eigentümer einer Liegenschaft oder der Baurechtsberechtigte. Dieser ist allein für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebende Verbindlichkeiten haftbar. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Gesamteigentum, Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhäusern mit gemeinsamem Wasserzähler. Ist ein gemeinsamer Wasserzähler vorhanden, wird das Wasser gesamthaft abgegeben; in diesem Falle ist die Aufteilung der Verbindlichkeiten Sache der Eigentümer oder Baurechtsberechtigten.
- 2 Der Benützer haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht und durch unsachgemässe Installationen und Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der WV zugefügt werden. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die solche Anlagen benützen.

Benützer

3 Hand- und Adressänderungen meldet der Benützer sofort der Gemeindeverwaltung.

§ 12

1 Die WV steht unter Aufsicht des Gemeinderates.

Verwaltung

2 Der Gemeinderat kann für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen.

§ 13

Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen der WV wählt der Gemeinderat auf seine Amtsdauer einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgabe des Brunnenmeisters werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) geregelt, das der Genehmigung des Aargauischen Versicherungsamtes bedarf.

Brunnenmeister

§ 14

1 Soweit dieses Reglement oder die Ausführungserlasse des Gemeinderates keine Bestimmungen enthalten, gelten die Richtlinien und Leitsätze des SVGW für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen.

Technische Vorschriften

2 Die Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes und des Kantonalen Chemischen Laboratoriums sowie einschlägige eidgenössische und kantonale Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 15

1 Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen des Hauptleitungsnetzes, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken im Baugebiet im Sinne von § 156 des Baugegesetzes (BauG).

Hauptleitungsnetz

2 Der Gemeinderat bezeichnet die Linienführung und den Leitungsquerschnitt der öffentlichen Leitungen nach Massgabe der kommunalen Bauplanung (Zonenplan, Überbauungspläne).

3 Für die Verlegung von öffentlichen Leitungen in privatem Grund gilt § 13 des Gesetzes über Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954.

§ 16

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und das Versetzen von Hydranten und Schieber auf Seinem Eigentum zu gestatten.

§ 17 und § 18

Aufgehoben mit Beschluss des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 16. Mai 2003.

§ 19

Für die Erstellung von Verbindungsleitungen und Einrichtungen zu Reservoiren, zu weiteren Werkanlagen, zu andern Gemeinden usw. sowie zur Versorgung von Liegenschaften und Anlagen ausserhalb des Baugebietes (§ 7 Abs. 7) werden Projekte, Lieferungsbedingungen und Finanzierung durch die Gemeinde beschlossen.

Leitungen und
Einrichtungen
ausserhalb des
Baugebietes

§ 20

- 1 Der Hausanschluss führt von der Hauptleitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zähler-schacht.
- 2 Die WV bestimmt die Stelle und die Art des Hausanschlusses, überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.
- 3 Der Hausanschluss (inkl. T-Stück und Schieber) ist auf Kosten des Benützers zu erstellen. Er bleibt im Eigentum des Liegenschaftsbesitzers und muss auch von ihm unterhalten werden.
- 4 Jeder Schieber wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grundstück (z.B. an Gebäudemauern, auf Vorplätzen) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.
- 5 Schäden am Hausanschluss (mit Absperrschieber und Wasserzähler) sind sofort der Gemeindeverwaltung zu melden und auf Kosten der Eigentümer im Sinne von Abs. 3 reparieren zu lassen. Kommt ein Benützer seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die ihm obliegenden notwendigen Reparaturen ausführen zu lassen.
- 6 Strassen und Zufahrtswege, die im gemeinschaftlichen Eigentum mehrerer Benützer stehen, sind dem öffentlichen Grund nach Abs. 3 gleichgestellt.
- 7 Jede Liegenschaft ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremden Grundeigentums anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Baubewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) durch Dienstbarkeitsvertrag und weisen sich gegenüber dem Gemeinderat aus.

Hausanschluss

§ 21

- 1 Die Hausinstallationen führen vom Hauptabstellhahnen zum Wasserzähler und zu den einzelnen Zapfstellen.

Hausinstalla-
tionen

- 2 Die Hausinstallationen sind auf Kosten des Bezügers zu erstellen und zu unterhalten.
- 3 Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage, erlässt der Gemeinderat von Fall zu Fall besondere Betriebsvorschriften.
- 4 Die Organe der WV üben die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zwecke ist ihnen der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten. Mit der Kontrolle übernimmt die Gemeinde weder eine Garantie, noch eine Haftung für allfällige Mängel.
- 5 Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlage zu sorgen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Bezüger auf schriftliche Aufforderung der WV die Mängel innert der festgesetzten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die WV die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.
- 6 Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauches.
- 7 Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle damit im Zusammenhang stehenden Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

§ 22

- 1 Hausanschlüsse und Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturdienst gewährleisten können, erstellt unterhalten, verändert oder erweitert werden. Erweiterungen sind der Gemeindeverwaltung zu melden.
- 2 Für Hausanschlüsse (bis und mit Hauptabstellhahnen) bedarf der Installateur zudem einer Bewilligung des Gemeinderates.
- 3 Für die Installation von Wasserfiltern und Entkalkungsanlagen leistet die Gemeinde keinen Beitrag.

Installations-
ausführungen

§ 23

- 1 Die WV baut auf ihre Kosten in jeder an ihr Versorgungsnetz angeschlossenen Liegenschaft einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten.
- 2 Der Bezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen lassen.
- 3 Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zu Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Wasserzähler

- 4 Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Benutzer kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Benutzer dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messtauglichkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt.
- 5 Ist der Zähler stehen geblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzähler aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt. Änderungen personeller und technischer Art können dabei berücksichtigt werden.

§ 24

- 1 Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Die Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Jede anderweitige Inanspruchnahme ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der WV und im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando zulässig. Die Wasserbezugstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein.
- 2 Die Gemeinde ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf private Grundstücke aufzustellen.
- 3 Die Erstellung und der Unterhalt der Hydranten sowie die weiteren Löscheinrichtungen werden der Rechnung der WV belastet. Die Gemeinde leistet dafür einen in der Tarifordnung festgelegten jährlichen Abgeltungsbeitrag, der nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenbeitrag).
- 4 Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind - soweit vom Aargauischen Versicherungsamt vorgeschrieben - auf Kosten des Benützers zu erstellen und zu unterhalten.

Löscheinrichtungen

§ 25

- 1 Eine Bewilligung des Gemeinderates ist einzuholen für
 - a) den Neuanschluss einer Liegenschaft
 - b) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung welche eine wesentliche Veränderung des Wasserverbrauches mit sich bringt
 - c) Anlagen gemäss § 21 Abs. 3 dieses Reglementes
 Die Zustimmung kann mit der Baubewilligung erteilt werden.
- 2 Apparate zur Aufbereitung des Wassers bedürfen zudem einer Bewilligung des Kantonalen Chemischen Laboratoriums.
- 3 Dem Gesuch sind je 3 Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundriss im Massstab 1:50 oder 1:100 mit eingezeichnetem Hausanschluss und Wasserbatterie einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.
- 4 Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit 2 Situationsplänen einzureichen.

Löscheinrichtung

- 5 Die Vorschriften der §§ 154 und 155 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.
- 6 Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bauordnung.
- 7 Nach der Feststellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat unaufgefordert Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.

§ 26 bis § 31

Aufgehoben mit Beschluss des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 16. Mai 2003.

§ 32

- | | |
|---|-----------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Rechnung der WV ist nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinde zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung. 2 Die Wasserversorgung vergütet der Gemeinde eine jährliche Verwaltungsentschädigung, die in den Voranschlag aufzunehmen ist. Die Entschädigung hat im Minimum den jeweils gültigen Ansätzen der Finanzausgleichsgesetzgebung des Kantons Aargau zu betragen. | Rechnungs-
führung |
|---|-----------------------|

§ 33

- | | |
|--|-------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung für den Baubeitrag und die Anschlussgebühr auf der Grundlage der mutmasslichen Abgabe verlangen. 2 Der Gemeinderat erlässt unverzüglich nach Eintritt des Abgabegrundes die erforderliche Zahlungsverfügung. Die Abgaben sind 30 Tage nach Eintritt der Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig (Verfalltag). 3 Auf Zahlungen, die erst nach Eintritt der Fälligkeit (Verfalltag) eingehen, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % pro Jahr erhoben. 4 Der Gemeinderat kann die Zahlungspflicht des Baubeitrages und der Anschlussgebühr unter Belastung des Verzugszinses ab Verfalltag bis zu 3 Jahren aufschieben oder Ratenzahlungen bewilligen. 5 Die Wiederkehrenden Gebühren (Wasserzinsen) werden periodisch bei den Benützern mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt. Nach unbenütztem Ablauf der Zahlungsfrist sind die Guthaben mit gebührenpflichtiger und eingeschriebener Mahnung einzufordern. 10 Tage nach Zustellung dieser Mahnung tritt die Verzugszinspflicht ein. 6 Die Abgaben schuldet, wer im Zeitpunkt der Zustellung der Zahlungsverfügung Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter ist. | Erhebung der
Abgaben |
|--|-------------------------|

§ 34

- 1 Die Zehnjährige Verjährungsfrist für einmalige Abgaben beginnt, sobald die Abgaben berechnet werden können; sie wird unterbrochen und beginnt neu zu laufen im Zeitpunkt des Eintretens der Rechtskraft der Zahlungsvorfügung. Verjährung
- 9 Die fünfjährige Verjährungsfrist für wiederkehrende Gebühren beginnt nach Abschluss desjenigen Rechnungsjahres, in dem die Fälligkeit eingetreten ist.

§ 35

- 1 Bei Streitfällen, die sich aus der Anwendung dieses Reglementes und des Anhanges (Tarifordnung) ergeben, entscheidet der Gemeinderat. Dessen Verfügungen können innert 20 Tagen seit deren Zustellung an das Baudepartement des Kantons Aargau weitergezogen werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Feuerwehrgesetzgebung. Rechtsmittel

§ 36

- 1 Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Sanktionen
- 2 Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Bussen bis Fr. 200.-- bestraft (§38 Gemeindegesetz). Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

§ 37

- 1 Dieses Reglement und die Tarifordnung im Anhang treten nach Genehmigung des Regierungsrates am 1. Juli 1986 in Kraft. Das Wasserreglement vom 19. Dezember 1961 und die bisherige Tarifordnung sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben. Inkrafttreten

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 1985 hat diesem Wasserreglement und der Tarifordnung (Anhang) zugestimmt. Der Beschluss ist in Rechtskraft erwachsen.

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegeschreiber:

Genehmigung

Gemäss § 157 Abs. 3 BauG durch das Baudepartement des Kantons Aargau

Baudepartement des Kantons Aargau